

Informationsblatt zum Einbau eines privaten Wasserzählers (Abzugszähler) und Antrag auf Absetzung von Abwassergebühren

Auf Antrag können die dem Kanal nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen (z.B. Gießwasser) abgezogen werden.

Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen und hat über eine auf deren/dessen Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Messeinrichtung (Zwischenzähler) zu erfolgen.

Dabei obliegt der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung dem Gebührenpflichtigen.

Von der Grundstückseigentümerin/von dem Grundstückseigentümer bzw. einer von ihr/ihm beauftragten Person ist der Stand des Zwischenzählers am Tag des Einbaus und danach jeweils am Tag der Ablesung des Frischwasserzählers abzulesen und **innen 14 Tagen** dem Wasserwerk der Stadt Bad Laasphe schriftlich zu melden.

Ist diese Frist verstrichen, **entfällt** für den abgerechneten Zeitraum die **Gebührenermäßigung**.

Voraussetzungen:

Der Zähler muss von einem von Ihnen beauftragten Installateur eingebaut werden. Die Kosten für die Anschaffung des Zählers, sowie den Einbau durch einen Fachbetrieb (inkl. Verplombung) werden von Ihnen getragen.

Maßgebend für den Einbau sind die Bestimmungen des § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Bad Laasphe.

Für den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Der Zähler muss fest in der Wasserleitung installiert sein und verplombt werden. Es ist z. B. nicht zulässig, den Wasserzähler einfach auf den Entnahmehahn aufzuschrauben.
- Der Einbauort des privaten Zählers darf nicht vor dem Hauptwasserzähler liegen.
- Nach der Einbaustelle dürfen nur noch Entnahmestellen liegen, deren Wasser nach Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird.
- Zwischen einer Brauchwasseranlage (z. B. Zisterne) und der Frischwasseranlage darf keine feste Verbindung bestehen (ganz wichtig aus hygienischen, haftungsrechtlichen und gesundheitlichen Gründen).

Als Anlage ist eine Einbaumeldung beigefügt, die Sie bitte ausgefüllt und vom Installateur unterschrieben an mich zurücksenden.

Abschließend weise ich darauf hin, dass auch der private Zähler nach dem Eichgesetz alle sechs Jahre durch einen von Ihnen zu beauftragenden Installateur zu wechseln ist.

➔ **Bei nicht regelkonformer Beachtung wird der Einbau als „Abzugszähler“ bei der Berechnung der Abwassergebühr nicht anerkannt.**

Sollten Sie zu der Angelegenheit noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Lohnt sich der Einbau eines Abzugszählers?

Die Kosten für den Einbau durch einen Fachbetrieb inklusive der Anschaffung eines Zählers betragen derzeit ca. 150,00 Euro. Der Zähler hat eine Eichgültigkeit von sechs Jahren, sodass die Kosten von 150,00 Euro auf sechs Jahre einzuteilen sind (pro Jahr: 25 Euro)

Preis je cbm Abwasser: 3,70 Euro

25,00 Euro : 3,70 Euro/cbm = ca. 6,76 cbm

ca. 6,76 cbm pro Jahr = ca. 6.760 Liter = 676 Gießkannen á 10 Liter

Der Einbau eines Abzugszählers lohnt sich somit erst ab einem Frischwassereinsatz von 6.760 Litern im Jahr.

Ohne Gewähr / Stand: 01.01.2025

Schwimmbadwasser ist Schmutzwasser und muss in den Schmutzwasserkanal entsorgt werden.

Durch die Zugabe von chem. Zusätzen oder Anhaftung von Sonnencreme darf eine Versickerung nicht im Garten erfolgen. Je nach Einleitung (Bereich / Ortslage) ist zu prüfen, ob evtl. ein „Trennsystem“ vorliegt. Achtung hierbei, da u. Umständen eine Direkteinleitung in ein Gewässer erfolgen kann. Deshalb ist die Einleitung in einen Straßenablauf („Gully“) mit Vorsicht zu behandeln. Bei Mischsystem kann die Einleitung in einen Straßenablauf erfolgen. Die Abwassergebühr ist jedoch auf jeden Fall zu entrichten.

Achtung bei separaten Wasserzählern für die Gartenbewässerung

Hier darf die Abnahme des Wassers zum Befüllen eines Pools „nicht“ über den Gartenwasserzähler erfolgen (da sonst keine Berücksichtigung bei den Abwassergebühren!)

Anlagen:

1. Antrag auf Absetzung
2. Einbaumeldung
3. Gesetzliche Grundlagen

**Stadt Bad Laasphe
Der Bürgermeister**

Datenschutzhinweis:

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Bad Laasphe, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe, E-Mail: post@bad-laasphe.de, Tel.: 02752/909-0. Die Daten werden erhoben, um die Festsetzung und Erhebung von Schmutzwassergebühren durch die Stadt Bad Laasphe zu ermöglichen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung, Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz und § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Bad Laasphe.

Antrag auf Absetzung von Abwassergebühren

gemäß § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Bad Laasphe

Kundennummer (Kassenzeichen GBA-Bescheid):	
Name, Vorname:	

Anschrift	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	

Kontaktdaten für etwaige Rückfragen	
Telefonnummer:	
Mobil:	
E-Mail:	

Abnahmestelle/Verbrauchsstelle (falls abweichend)	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	

Ich beantrage, die durch den Zähler ermittelte Frischwassermenge bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren abzusetzen. Ich versichere, dass die von diesem Zähler erfasste Wassermenge ausschließlich zur

_____ (z.B. Gartenbewässerung, Versorgung von Tieren, Nachspeisung Zisterne)

verwendet wird.

(Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2 zum Antrag auf Absetzung von Abwassergebühren

Gesetzesgrundlagen

§ 90 AO – Mitwirkungspflichten der Beteiligten

- (1) Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

§ 149 AO – Abgabe der Steuererklärungen

- (1) Die Steuergesetze bestimmen, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Finanzbehörde aufgefordert wird. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bleibt auch dann bestehen, wenn die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 geschätzt hat.

§ 150 AO – Form und Inhalt der Steuererklärungen

- (1) Eine Steuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn
 1. keine elektronische Steuererklärung vorgeschrieben ist,
 2. nicht freiwillig eine gesetzlich oder amtlich zugelassene elektronische Steuererklärung abgegeben wird,
 3. keine mündliche oder konkludente Steuererklärung zugelassen ist und
 4. eine Aufnahme der Steuererklärung an Amtsstelle nach § 151 nicht in Betracht kommt.§ 87a Absatz 1 Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit eine elektronische Steuererklärung vorgeschrieben oder zugelassen ist. Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung die Steuer selbst zu berechnen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (Steueranmeldung).
- (2) Die Angaben in den Steuererklärungen sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen.

§ 17 KAG – Abgabenhinterziehung

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 - a) der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Für das Strafverfahren gelten die §§ 385, 391, 393, 395 bis 398 und 407 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 20 KAG – Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in § 17 Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

§ 71 Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers

Wer eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht oder an einer solchen Tat teilnimmt, haftet für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen nach § 235 und die Zinsen nach § 233a, soweit diese nach § 235 Absatz 4 auf die Hinterziehungszinsen angerechnet werden.